

## II.

# SACHENTSCHEIDUNGSVORAUSSETZUNGEN DER WILLKÜRBESCHWERDE

## 1. Kompetenzen des Staatsgerichtshofes

### a) Allgemeines

Die Kompetenzen des Staatsgerichtshofes werden in Art. 104 LV geregelt. Danach ist der Staatsgerichtshof zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, der Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen zuständig. Schliesslich fungiert er auch als Wahlgerichtshof und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung.<sup>8</sup>

Auf einfachgesetzlicher Stufe wird dieser Kompetenzkatalog noch ergänzt. So entscheidet gemäss Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 StGHG der Staatsgerichtshof über Beschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein.<sup>9</sup>

---

8 Art. 104 Abs. 1 LV lautet: «Im Wege eines besonderen Gesetzes ist ein Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung zu errichten.» Und in Art. 104 Abs. 2 LV heisst es weiter: «In seine Kompetenz fallen weiter die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen; in diesen Angelegenheiten urteilt er kassatorisch. Endlich fungiert er auch als Wahlgerichtshof.» Vgl. dazu – allerdings zur alten Verfassungslage – Kühne Josef, Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Funktion und Kompetenzen, EuGRZ 1988, S. 230 ff.

9 Zur Problematik der Divergenz von einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Kompetenzzuweisungen an den Staatsgerichtshof siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 33 ff.; Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 118 ff.; Wille T., S. 59 ff. und S. 63 ff. mit zahlreichen Literaturhinweisen. Siehe auch Becker, S. 143 ff.